

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Änderung der Geschäftsbedingungen

(1) Art und Weise des Hinweises

Die Sachsen DV wird den Vertragspartner auf eine Änderung der AGB oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen.

(2) Genehmigung der Änderung

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Vertragspartner ihr nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. Die Sachsen DV wird dann die geänderte Fassung der AGB bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Die Sachsen DV wird den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

Allgemeine Regelungen

3. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, Anwendung.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sachsen DV und den Vertragspartner ist der Sitz der Sachsen DV.

(3) Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sachsen DV an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

4. Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen, telegrafischen, drahtlosen, fernschriftlichen oder auf entsprechenden anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sachsen DV die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

5. Verschwiegenheit

(1) Vertraulichkeitsabrede

Sowohl die Sachsen DV als auch der Vertragspartner werden jeweils alle Erkenntnisse und Informationen, die ihnen anlässlich der Vertragsabwicklung bekannt werden, vertraulich behandeln und hierüber

Stillschweigen gegenüber Außenstehenden bewahren. Fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen nicht unbefugt offenbart oder verwendet werden.

(2) *Erfüllungsgehilfen*

Sowohl die Sachsen DV als auch der Vertragspartner werden jeweils ihre Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Verpflichtung aus Abs. (1) verpflichtet.

6. Projektpläne

(1) *Leistungsänderung*

Während der Durchführung eines Projekts kann sowohl die Sachsen DV als auch der Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen.

Im Falle eines Änderungsvorschlages muss der andere Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Tagen, mitteilen, ob die Änderung möglich ist, welche Auswirkungen sie auf die Projektdurchführung, Kosten und Termine hat und ob er der Änderung zustimmt. Solange die Zustimmung des anderen Vertragspartners nicht vorliegt, gelten die vereinbarten Leistungen im Rahmen des Projektes unverändert weiter.

Der Vertragspartner kann in schriftlicher Form Änderungen des Leistungsumfanges verlangen, falls dies durch betriebliche Erfordernisse notwendig ist. Die Sachsen DV darf das Abänderungsverlangen ablehnen, es sei denn, die Ausführung belastet ihre betriebliche Leistungsfähigkeit nicht erheblich.

(2) *Zeitplan*

Soweit die tatsächliche Durchführung der Arbeiten der Leistungsänderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Termine) hat, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen des jeweiligen Projektes vornehmen.

Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Sachsen DV durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem die Sachsen DV auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners wartet.

(3) *Hinweis auf Anpassungsbedarf*

Erkennt Sachsen DV, dass zur Projektrealisierung dienende Unterlagen, Informationen oder Anweisungen des Vertragspartnern fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, wird sie dem Vertragspartner diesen Umstand sowie die ihr erkennbaren Folgen hieraus unverzüglich schriftlich oder in der nächsten Projektbesprechung entsprechend der Notwendigkeit mitteilen. Der Vertragspartner hat seinerseits unverzüglich die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, damit eine zügige Projektfortführung möglich ist. Der Vertragspartner wird seinerseits die Sachsen DV unterrichten, wenn sich für ihn Abweichungen gegenüber den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Planungsunterlagen abzeichnen.

7. Subunternehmer

Die Sachsen DV ist berechtigt, Dritte in die Erbringung ihrer Leistungen einzuschalten; bei Auslagerungen im Sinne von § 25a Abs. 2 KWG oder § 33 Abs. 2 WPHG allerdings nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des auslagernden Unternehmens. Erfolgt die Einschaltung Dritter im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG), müssen die mit dem Dritten zu treffenden Vereinbarungen so gestaltet sein, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen der Sachsen DV und dem Auftraggeber entsprechen und eine schriftliche Verpflichtung des Dritten zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG) enthalten. Der Dritte muss sich darüber hinaus zu einer schriftlichen Verpflichtung seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten.

Besondere Regelungen für einzelne Services

8. Nutzung des Rechenzentrums

(1) Nutzungsüberlassung

Im Rahmen von Rechenzentrumsleistungen überlässt die Sachsen DV dem Auftraggeber während vereinbarter Betriebszeiten EDV-Anlagen zu dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Gebrauch. Der Auftraggeber nutzt die überlassenen EDV-Anlagen online über die dazu vorgesehenen Schnittstellen unter Beachtung der von der Sachsen DV eingerichteten Zugangsbeschränkungen zu Zwecken der Datenverarbeitung. Es besteht kein Anspruch auf exklusive Nutzung oder Überlassung bestimmter Rechner. Eine körperliche Übergabe erfolgt im Zweifel nicht. Zutrittsrechte bestehen nur, soweit sie ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung vorgesehen sind.

(2) Betriebssoftware

Soweit in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, überlässt die Sachsen DV die EDV-Anlagen einschließlich der benötigten Betriebssoftware. Die Sachsen DV ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, unter Wahrung der Tauglichkeit der EDV-Anlage zum vertragsgemäßen Gebrauch, die Betriebssoftware oder die eingesetzte Hardware von Zeit zu Zeit wechseln.

(3) Bereitstellung

Die Sachsen DV teilt dem Auftraggeber die Bereitstellung der EDV-Anlage zur Nutzung mit. Der Auftraggeber hat diese unverzüglich nach Bereitstellung auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zu untersuchen und, soweit sich ein Mangel zeigt, diesen der Sachsen DV anzuzeigen. Ab Bereitstellung ist der Auftraggeber zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet.

(4) Gewährleistung

Solange die EDV-Anlage nicht die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit hat und dadurch ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist, ist der Auftraggeber von der Entrichtung des Nutzungsentgelts befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Auftraggeber nur ein angemessen herabgesetztes Nutzungsentgelt zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Als unerhebliche Minderung der Tauglichkeit gelten Störungen während der vereinbarten Betriebszeiten, solange die EDV-Anlage die vereinbarte Verfügbarkeit aufweist. Zeiträume, während derer die Sachsen DV vertraglich vereinbarte Wartungsarbeiten vornimmt, gelten nicht als Störung, auch wenn die EDV-Anlage dadurch zu den vereinbarten Betriebszeiten nicht oder nur eingeschränkt vom Auftraggeber genutzt werden kann. Der Auftraggeber zeigt Störungen der oder Angriffe auf die EDV-Anlage auf dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Weg der Sachsen DV an.

(5) Anwendersoftware

Die Auswahl, Beschaffung und Inbetriebnahme der benötigten Anwendersoftware obliegt dem Auftraggeber. Das gleiche gilt für die Administration und Pflege. Diesbezügliche Unterstützung durch die Sachsen DV, die über das Bereithalten der vorgesehenen Zugangsmöglichkeiten hinausgeht, ist eine gesonderte Dienstleistung und im Zweifel vom Nutzungsentgelt der EDV-Anlage nicht umfasst. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm überlassene EDV-Anlage unter Beachtung der zugehörigen technischen Dokumentation und unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsmechanismen, so zu nutzen, dass weder die EDV-Anlage noch sonstige Einrichtungen der Sachsen DV gestört werden; das gilt insbesondere für Inbetriebnahme und Pflege von Anwendersoftware. Treten im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme oder Pflege von Anwendersoftware Störungen der EDV-Anlage oder sonstigen Einrichtungen der Sachsen DV auf, so gelten diese als durch den Auftraggeber verursacht. Die Sachsen DV ist berechtigt, falls geboten, auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber, die zur Entstörung der EDV-Anlage oder sonstigen Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Nutzungsdauer

Ist die Überlassung des Gebrauchs für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Rechenzentrumsleistungen durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Ansonsten können die Rechenzentrumsleistungen vom Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Nutzungsjahres, frühestens aber zum Ablauf des zweiten Nutzungsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Auftragsdatenverarbeitung

(1) Einhaltung des Datenschutzrechts

Die Sachsen DV wird bei der Ausführung von Aufträgen, die die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für den Auftraggeber zum Gegenstand haben (§ 11 BDSG) die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und ihre Einhaltung laufend überwachen. Die Sachsen DV gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge gesetzlich geforderten Sicherungsmaßnahmen und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

(2) Weisungsrecht des Auftraggebers

Die Sachsen DV verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Auftraggebers. Soweit keine besonderen Festlegungen in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, trifft die Sachsen DV für den Auftraggeber, mit der Sorgfalt, die sie auch in eigenen Angelegenheiten anwendet, organisatorische und technische Maßnahmen zur Herbeiführung rationeller Verarbeitung und zur Sicherung der Daten vor Verlust; eine inhaltliche Umgestaltung von Dateien erfolgt dabei nicht. Verlangt der Auftraggeber nachträglich Änderungen des vereinbarten Ablaufs oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, so hat er etwaige Mehraufwendungen aufwandsbezogen zu vergüten.

(3) Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Sachsen DV die Informationen zu geben, sie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere etwaiger Aufzeichnungs- und Meldepflichten, benötigt. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die Rechtmäßigkeit von Speicherung und Übermittlung, für die Führung des Datenregisters, für die Benachrichtigung des Betroffenen sowie Auskunftspflichten an den Betroffenen bleibt unberührt.

(4) Datengeheimnis

Die Mitarbeiter der Sachsen DV sind schriftlich auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichtet. Der Auftraggeber erhält, auf Verlangen gegen Kostenerstattung Kopien der Verpflichtungserklärungen.

10. Desktop Services

(1) Kontingent

Im Rahmen der vereinbarten Desktop Services hält die Sachsen DV ein Kontingent PC-Arbeitsplätze bereit. Sie vermietet auf kurzfristige Anforderung einsatzbereite Computer und Peripheriegeräte einschließlich zugehöriger Betriebssoftware (Mietgegenstand) und installiert gegebenenfalls Anwendersoftware. Das bereitgehaltene Kontingent ist dafür die Geschäftsgrundlage; unterschreitet die Ausnutzung des Kontingents dauerhaft neunzig Prozent, hat die Sachsen DV Anspruch auf Vertragsanpassung.

(2) PC-Arbeitsplatz

Die Anforderung eines PC-Arbeitsplatzes soll für die Überlassung einen konkreten Termin enthalten, ab dem der Mieter zur Annahme des Mietgegenstands verpflichtet ist. Der Mieter hat keinen Anspruch auf neuwertige Geräte. Mit Übergabe des Mietgegenstands kommt jeweils ein rechtlich selbständiger Mietvertrag zu den vereinbarten Rahmenbedingungen zustande. Leistungsstörungen in einzelnen

Mietverträgen berühren die Rechte und Pflichten des Mieters aus anderen Mietverträgen nicht und sind auch kein wichtiger Grund zur Kündigung der Desktop Services.

(3) Nebenleistungen

Nebenleistungen, wie Wartung, Pflege und Support bereitgestellten PC-Arbeitsplätze erbringt die Sachsen DV gegebenenfalls im vertraglich vereinbarten Umfang. Sie sind im Zweifel mit der Miete abgegolten.

11. Corporate Network

Die Sachsen DV erbringt Telekommunikationsdienstleistungen ausschließlich für die Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen selbst. Sie ist berechtigt, Telekommunikationsdienstleistungen ganz oder teilweise auf Dritte zur selbständigen Erledigung zu übertragen, wobei sich ihre Verantwortlichkeit auf dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung beschränkt. Für die Verfügbarkeit von Übertragungswegen steht die Sachsen DV nur ein, soweit sie diese selbst betreibt.

12. Software

(1) Lizenzen der Sachsen DV

Die Sachsen DV stellt Software im Zweifel zur einfachen Nutzung für den vertraglich vorausgesetzten Zweck bereit. Der Nutzer erhält entsprechende nicht ausschließliche, nicht übertragbare auf die Vertragslaufzeit befristete einfache Nutzungsrechte.

(2) Drittlizenzen

Beschafft die Sachsen DV Software im Auftrag, so wird sie im Zweifel im Rahmen einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung tätig. Die Sachsen DV handelt insofern namens und in Vollmacht des Auftraggebers, ist zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für die Lauffähigkeit der beschafften Software in der Einsatzumgebung und deren Eignung zum vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck steht die Sachsen DV nur ein, wenn sie ausdrücklich auch mit der Auswahl betraut wird. Das gleiche gilt für die einfache Erteilung eines Rates oder einer Empfehlung in diesem Zusammenhang.

(3) Rügepflichten und Gewährleistungsansprüche

Die Beschaffung von Software im Auftrag umfasst nicht die Inbetriebnahme und im Zweifel auch nicht die Erfüllung von dem Auftraggeber gegebenenfalls obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Vergütung

13. Entgelte, Kosten, Auslagen

(1) Entgelt Berechtigung

Die Sachsen DV ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte vom Vertragspartner zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Vertragspartners erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden.

(2) Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte durch die Sachsen DV unter Berücksichtigung des Aufwands nach gemäß § 315 BGB überprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert. Für Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, für die aber keine geltende Vergütung festgelegt ist, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Vertragspartner kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen.

Werden wesentliche Entgelte erhöht, kann der Vertragspartner die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam.

(3) *Kosten und Auslagen*

Dem Vertragspartner können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die Sachsen DV für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen.

14. Aufrechnung

(1) *Aufrechnung durch den Vertragspartnern*

Der Vertragspartner darf Forderungen gegen die Sachsen DV nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) *Verrechnung durch Sachsen DV*

Sachsen DV darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Pflichten und Haftung der Sachsen DV und des Vertragspartners

15. Haftung der Sachsen DV

(1) *Haftung für Verschulden*

Sachsen DV haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner bedient, soweit nicht in den folgenden Absätzen oder einzelvertraglich Haftungsbeschränkungen vereinbart sind.

Haftet Sachsen DV und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sachsen DV verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 BGB.

(2) *Haftung für Dritte*

Die Sachsen DV darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen der Sachsen DV und des Vertragspartners erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtungen und Haftungen der Sachsen DV auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) *Haftung bei höherer Gewalt*

Die Sachsen DV haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs, insbesondere infolge höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

(4) *Haftungsbegrenzung*

Die Haftung der Sachsen DV für Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dessen ungeachtet haftet die Sachsen DV für Schäden, die durch eine von ihr zu vertretende schuldhaft Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Sachsen DV bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Jedoch übersteigt die Haftung in keinem Falle den Betrag der für die Leistung vereinbarten Vergütung. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparung, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Für Ansprüche des Vertragspartners gegen die Sachsen DV, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die in vorherigen Absätzen genannten Haftungsbeschränkungen und Verjährungserleichterungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden aus einer Garantie, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für eventuelle Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

16. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

(1) Grundsatz

Die Sachsen DV führt die Aufträge des Vertragspartners mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Vertragspartner bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung

Bei telefonischen, telegrafischen, drahtlosen auf entsprechenden anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche oder Irrtümer ergeben.

b) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für Ausführung von Aufträgen hat der Vertragspartner der Sachsen DV gesondert mitzuteilen.

c) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Vertragspartner hat entsprechend b) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen.

d) Mitwirkung des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird bei der Durchführung von Projekten mitwirken. Der Vertragspartner stellt der Sachsen DV insbesondere die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, z.B. über vorhandene Anlagen, Programme, Testdaten und Informationen für Spezifikationen.

e) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Mitteilungen der Sachsen DV müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Vertragspartner erwarten oder mit deren Eingang er rechnen musste, dem Vertragspartner nicht zugehen, muss er die Sachsen DV unverzüglich benachrichtigen.

f) Mängelrügen

Der Vertragspartner teilt der Sachsen DV erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels mit. Mängel sind zusammen mit für die Feststellung der Fehlerursache zweckdienlichen Informationen mitzuteilen. Bei komplexen oder schwierig nachvollziehbaren Fehlern wird der

Vertragspartner die Sachsen DV beim Nachvollziehen des Fehlers unterstützen, z. B. durch Durchführung und Ermöglichung von Tests an seinem System und durch zur Verfügung Stellung von Testdaten.

g) Datenschutzvorschriften

Der Vertragspartner hat selbst für die Einhaltung der Bestimmungen des auf ihn anwendbaren Datenschutzrechts Sorge zu tragen.

h) Datensicherheit

Für die Sicherheit der Daten auf den ihm überlassenen Geräten ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.

(2) *Haftung bei Pflichtverletzungen*

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch Sachsen DV richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 BGB.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

17. Kündigungsrecht

(1) *Kündigung aus wichtigem Grund*

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Vertragspartner als auch Sachsen DV die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige entsprechend der gesetzlichen Regelungen fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

(2) *Rechtsfolgen bei Kündigung*

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige ist der Vertragspartner verpflichtet, die Sachsen DV insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Sachsen DV ist berechtigt, die für den Vertragspartnern oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen.

18. Weitergeltung der AGB und der Vertraulichkeitsabrede

(1) *Abwicklungsverhältnis*

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die AGB weiter.

(2) *Vertraulichkeit*

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht unabhängig von der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige fort.